Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 217 (1938)

Artikel: Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde

Autor: Lutz, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-375039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

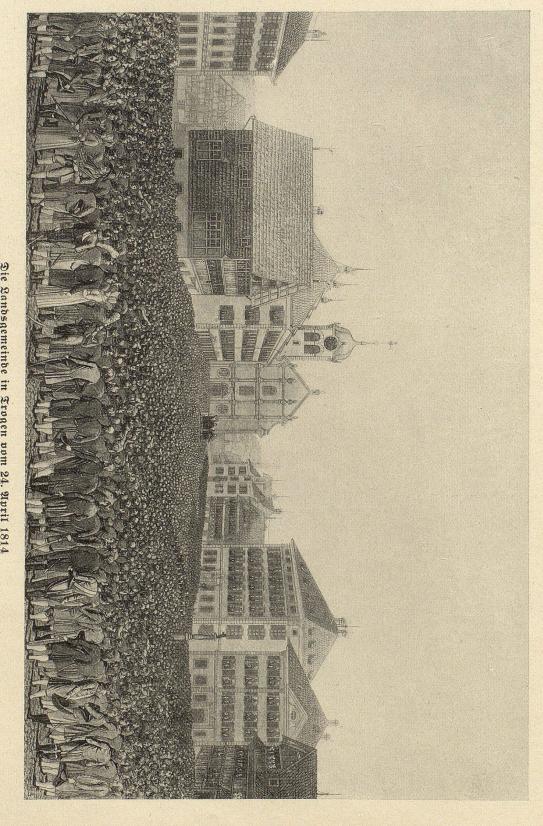
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

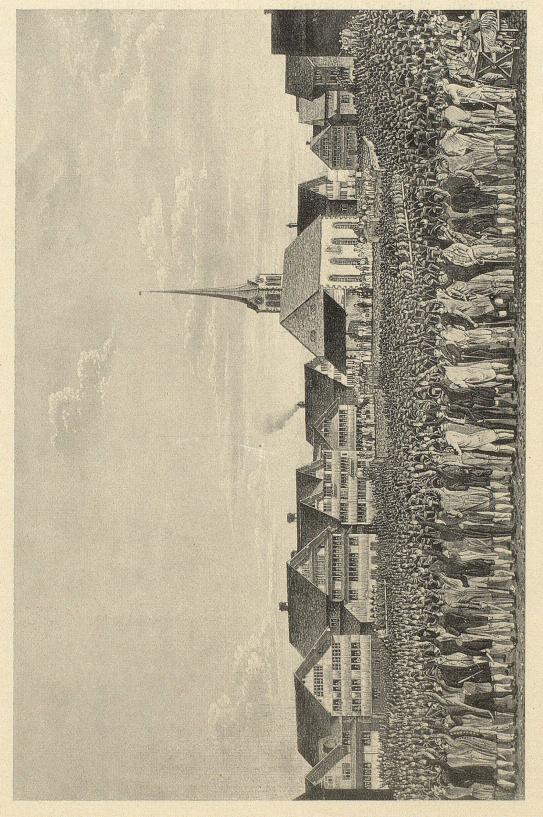
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Landsgemeinde in Trogen vom 24. April 1814 "besucht vom russischer Linister Grafen Capo T:Zstr a, nebst mehreren auswärtigen hohen Staalspersonen und eine Menge fremder Zuschaner". Gezeichnet von Joh, Zasob M ock, Herisau.



Außerordentliche Landsgemeinde in Hundwil vom 3. Marz 1833 Gegeichnet von Joh, ulrich Figi, Speicher.

Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde.

Bon Dr. iur. Ostar Lut, St. Gallen.



Landsgemeinde-Pfeifer, -Trommler und Spießträger vor dem Rathaus in Trogen.

Wie eine alte Eiche ragt die Landsgemeinde aus germanischer Arzeit in unsere Zeit hinein. Angesichts der großen Rolle, die sie in den Landsgemeindefantonen Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus und Appenzell (Außerund Innerrhoden) noch spielt, ist es vielleicht angezeigt, einen Streifzug in die älteste Geschichte dieser merkwürdigen staatsrechtlichen Institution zu tun. Leider hat der Kanton Uri im Jahre 1929 die Landsgemeinde abgeschafft, vorwiegend wegen der großen Distanzen und der damit für die Stimmberechtigten verbunzenen Kosten, aber auch wegen der offenen

Stimmabgabe.
Die Geschichte der Landsgemeinde führt auf den Anfang unserer Zeitrechnung zurück. Sie ist durch die Werke des römischen Schriftstellers und Feldherrn Cäsar: "De bello Gallico" (51 vor Chr.) und insbesondere Tacitus: "Germaznia" (98 n. Chr.), "Historiae" und "Annales" unter dem Kaiser Trajan (98—117 n. Chr.) hinreichend beglaubigt. Aus der fränkischen Reichszund Gerichtsverfassung lassen sich außerzdem bestätigende und ergänzende Rückzund Analogieschlüsse auf jene älteste Zeit tun. Übrigens kannten auch der Staat der Athener in der Ettlesia und das altrömische Staatsrecht der Könige und der Republik in den Kuriatszund Kenturiatskomitien eine der germanischen Landsgemeinde (sogar in Einzelheiten) durchzaus analoge Erscheinung.

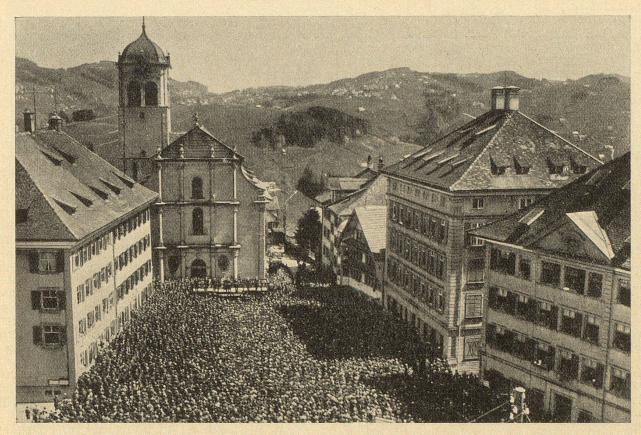
aus analoge Erscheinung.
Germanien zerfiel damals in eine große Menge von politisch selbständigen Völkerschaften (civitates, Staaten), Alemannen, Bajuvaren, Sueben, Franken, Thüringer, Sachsen usw., und diese wieder in eine große Anzahl von unselb-

ständigen Gauen (pagi, pans), Niederlassungen einer Tausendschaft (Aargau, Zürichgau, Thurgau, Hegau, Breisgau, Gundgau, Rheingau usw.). Der Gau war wieder in Bezirfe (Niederlassungen einer Hundertschaft, centena) gegliedert. An der Spize der Völkerschaften und Gaue standen bald einer, bald mehrere Regierungsbeamte (principes, judices), oft auch ein Wahlkönig, bald auch ein König mit Fürstenrat, wobei aber die Staatsgewalt fast ausnahmslos beim Volke lag.

Jur Erledigung der Völkerschafts= und Gausangelegenheiten diente nun die Völkerschafts= und Gaugemeinde, d. h. die Landsgemeinde (concilium, D i n g, Thing, Tagding sverteidisgen], Ring, "ringlich dinglich", dingkest, mal, mallus, Tacitus Germania Kap. 11), welche bald ein ungebotenes, ordentliches Ding war, das zu bestimmter Zeit stattsand, bald ein gebotenes (außerordentliches) Ding, das aus wichstigen Gründen durch Höhenseuer, Boten, Alarm, Herumschäften eines Pfeiles oder Stades besonsders einberufen wurde. Auch die modernen Verstalsungen der Landsgemeindekantone unterscheiden zwischen Landsgemeindekantone und der außersordentlichen Landsgemeinde, z. B. Appenzell

ordentlichen Landsgemeinde, 3. B. Appenzell A. Rh. Art. 41 der Berfassung.

Das ungebotene, ordentliche Ding fand wahrscheinlich im Frühjahr an den heiligen Tagen des Neumondes oder Vollmondes an bestimmten Dingstätten von Altdorf, die "Freie Weidhub" bei Schwyz. Andre von Altdorf, die "Freie Weidhub" bei Schwyz. Andre erlen in Unterwalden, Linde auf dem Spielhof in Glarus. Die heutigen Landsgemeinden sinden auf Grund der betreffenden kantonalen Verfassungen "am letzten Sonntag im April" statt, außer in Glarus, wossie am ersten Maiensonntag tagt, ebenso früher in Uri. Die Dingstätten der heute noch bestehenzden Landsgemeinden sind in Nidwalden: Byl an der Ua; in Obwalden der Landenberg bei Sarnen; in Glarus der "Zaun"; in Urpenzell: Trogen, Hundwil und Appenzell. In Uri war es Böhlingen an der Gand bei Altdorf. Der Frühein der Urzeit an der Landsz und Gaugemeinde statssinden Werlosung der noch im Gesamteigentum des Bolkes stehenden Felder und Fluren zusammen, an denen noch sein Privateigentum des Bolkes stehenden Felder und Fluren zusammen, an denen noch sein Privateigentum des Bolkes stehenden Felder und Fluren zusammen, an denen noch sein Privateigentum des Aussicher Sondernutzung dem einzelnen zu periodischer Sondernutzung zugeteilt wurden. Noch heute versteigert in der Korporation Urseren die Maiengemeinde auf dem "Lanzgen Acker" zu Kospental ansangs Mai die Alpen



Landsgemeinde in Trogen.

(Phot. Gaberell, Thalwil.)

und Allmendweiden unter ihren in Urseren ansässigen Talleuten. Vielleicht war für den Frühjahrstermin ursprünglich auch ein altgermanisch religiöser Brauch, das Frühlingsfest, oder die erste Versammlungsmöglichkeit unter freiem Himmel maßgebend, wegen der Witterung. Alte schweizerische Landsgemeinden fanden häufig am Johannistag, Sommersonnwendsest, 24. Juni, "an St. Johanns sunewenden tac" statt. In Appenzell ist nach einer alten Bauernregel das Betreten von Feld und Flur vor der Landsgemeinde gestattet, nachher aber verboten. Die Landsgemeinde war in der Urzeit (ebenlo wie in Rom der vorvlus procinctus) nichts

t

t

n = n

or = lii:

s = re

t= 1=

t=)=

It

1= 1= n Die Landsgemeinde war in der Urzeit (ebenlo wie in Rom der populus procinctus) nichts anderes als das Bolf in Waffen, d. h. die H e eresversammen und stimmberechtigt, anderseits aber auch dingpflichtig war nur der wehrfähige Mann und Soldat in Waffen, nicht aber Frauen, Unmündige, Aranke, Gebrechliche und Greise. Man ging von dem Grundsat aus, daß das Stimmrecht die Entschädigung für die allgemeine Wehrpflicht sei, und daß es ohne Pflichten auch keine Rechte gebe. Noch moderne Landsgemeindereglemente schreiben vor, daß die Stimmberechtigten "mit einem Seitengewehr versehen" zu erscheinen haben (z. B. LG-Regl. App. A. Rh. § 3). Das Seitengewehr ist daher heute wie früher ein öffentlich-rechtlicher, von jedermann kontrollierbarer Stimmfähigkeitsausweis.

Die Landsgemeinde wurde (wie noch heute) schon in der Urzeit mit religiösen Akten eröffnet und geschlossen. Der Oberpriester oder König nahm bei Beginn der Versammlung die feierliche Segung vor. Er schloß die Versammlung mit Pfählen und Seilen, Waffen, Haselsteden u. dgl. Dann stellte der Vorsitzende des Things an den Priester die drei Hegungsfragen, ob es rechte Dingzeit und Ort sei, ob das Ding richtig gehegt sei und ob er ihm Frieden gebieten wolle. Nach Bejahung dieser Fragen sprach der Priester die seierlichen Worte: "Ich gebiete Lust (Schweigen) und verbiete Unsust (Lärm)", und stellte damit den Things oder King in den Schutz des Kriegsund Thingsgottes Ziu (Thingstag — Dienstag — Zischtig), Tacitus Germ. Kap. 11. Dem Priester stand die Versammlungspolizei zu. Jede Störung des seierlichen Ding fried en sgalt als schweres sakrales Verbrechen und wurde bestraft. Vergleiche hiezu die prächtige Darstellung in Richard Wagners Zauberoper "Lohengrin" 1. Aufzug, 1. und 3. Szene: "Wir geben Fried' und Folge dem Gebot." Dem Hage bleisbet abgewandt; denn wer nicht wahrt des Friedens Recht, der Freie büß es mit der Hand, mit seinem Haupt büß es der Knecht." Ferner Kössel-

mann, der Pfarrer, in Schillers "Tell": "So laßt uns tagen nach den alten Bräuchen ... Wohlan, so sei der Ring gebildet, man pflanze auf die Schwerter der Gewalt." In den appen-zellisch-außerrhodischen, in die Kantonsfarben gefleideten Tambouren, Pfeifern und Spießträgern, dem Landsgemeindelied, dem Gloden= geläute, dem "stillen Gebet" und dem Lands= gemeindeeid haben sich diese alten seierlichen Gebräuche in christlicher Form weitergebildet und erhalten. Das Landsgemeinde reglement von Appenzell A. Rh. bestimmt in § 5: "Die Kantonspolizei hat ein Musikkorps, einige Tambouren und Pfeifer und zwei Spieß-träger einzuberufen. Tambouren, Pfeifer und Spießträger sind angemessen zu kostümieren. Die Tambouren haben die vorgeschriebenen Zeichen zur Sammlung zu geben, das erste Mal um halb 11 Uhr, das zweite Mal zehn Minuten später; ferner haben sie während der Landsgemeinde die infolge von Wahlen auf den Stuhl Berufenen abzuholen. Die Spießträger gehen dabei den Weg öffnend voraus. Ein Musikkorps hat den Landsgemeindegesang zu unterstützen und den Zug des Regierungsrates zu und vom Lands= gemeindestuhl mit seinem Spiel zu begleiten. Die Spießträger eröffnen den Zug. Der Regie= rungsrat mit dem Protofollführer und den Wei= beln versammelt sich im Ratssaale und begibt sich von da aus präzis 11 Uhr vormittags auf den Landsgemeindestuhl. Der Landammann erscheint mit Mantel und Amtshut, die Weibel in der Standesfarbe. § 6: "Die Landsgemeinde wird durch den Landammann bzw. dessen Stell= vertreter geleitet und beginnt mit dem Eröff= nungsworte des Landammanns. Nach dem Er= öffnungsworte folgt das stille Gebet.

Bedeutend umfangreichere und detailliertere Vorschriften enthalten die Landsgemeindereglemente der andern Landsgemeindefantone. Speziell zu nennen sind Obwalden und früher Uri mit dem feierlichen Aufzug der Landsgemeinde von Sarnen auf den Landenberg und bis 1929 von Altdorf nach Böglingen, an welchem u. a. zwei Harlt- und Helmihornträger im "Tellenkleid" teilnehmen und mit langgezogenen Stößen aus den alten Kriegshörnern zur Erzöffnung des Things blasen. In Böglingen wurde die Landsgemeinde mit einer "Ansprache des Landammanns und der Anrufung des heiligen Geistes durch Abbetung von fünf Baterunsern und Ave Maria" eröffnet. Auf dem Landenberg bei Sarnen und in Wyl an der Aa singt die anwesende Geistlichkeit zur Eröffnung des Kings den alten Pfingsthymnus der katholischen Kirche "Beni creator spiritus" (Komm heiliger Geist). In Wyl an der Aa stellt der Landammann nach der Eröffnungsansprache auf Grund uralter, ungeschriebener übung noch heutigen Tages die alte Hegungsfrage: "Ob man diesem hohen Geswalt den Ansang machen wolle." Heute hegen

die einen Kantone die Landsgemeinde außen herum gar nicht, andere mit Pfählen und Seil, die Urkantone mit ringförmig angelegten Solzoder Steinstufen, daher die Bezeichnung "Ring". Auf den Stufen des Landsgemeindestuhles in Glarus sitzen die Schulknaben und erhalten so den ersten anschaulichen staatsbürgerlichen Unterricht!

Die altgermanische Landsgemeinde wurde vom König, einem Fürsten oder dem Borsigensen den der Regierung, dem Landammann, eröffnet und geleitet, heute vom regierenden Landammann. Es wird hieraus über die Verhand andammann. Es wird hieraus über die Verhand biskutiert (Tacitus, Germ. Kap. 11). Heute ist in Appenzell A. Rh. — feineswegs aber in den übrigen Kantonen — die Diskussion an der Landsgemeinde verboten (Verfassung Art. 45). Es wird nur abgestimmt. Weniger wichtige Angelegenheiten regelte die Regierung von sich aus. Sie beriet aber auch solche Sachen zum voraus, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinden die Regel. Der Große Kat ist vorberatender, die Landsgemeinde abstimmender Gesetzgebungsförper. Die Versammlung äußerte ihr Mißfallen in der Urzeit durch Murren, die Zustimmung (Folge) durch Zusammenschlagen von Speer und Schild. Die Abstimmung geschah und geschieht heute noch überall durch Kandmehr.

in der Utzeit durch Murren, die Justimmung (Folge) durch Zusammenschlagen von Speer und Schild. Die Abstimmung geschah und geschieht heute noch überall durch Handmehr.
In die Zuständigt it der Landsegemeinde fielen in erster Linie die Wahlen, vor allem die Königswahl, Wahl der Regierung, der Türkten in Oriosseiten das Sorross (der ner Fürsten, in Ariegszeiten des Herzogs (der vor dem Heer zog (Tac. Germ. Kap. 12), die Wehrschaftmachung der ins Heer eintretenden Jünglinge — Schwertleite (Tac. Germ. Kap. 13), Freilassungen von Stlaven, Entscheid über Arieg und Frieden, Staatsverträge, weitgehende rich= terliche Tätigkeit, speziell die hohe Gerichtsbar= feit über Staatsverbrechen (Hochverrat, Landes= verrat, Übergang zum Feind, Berräterei usw.) und andere todeswürdige Verbrechen und die Verhängung der Friedlosigfeit (Achtung, Wü-ftung). Wahrscheinlich konnten auch Gerichtsfälle des Hundertschaftsgerichtes an die Lands= gemeinde gebracht werden. Sie übte (da noch feine Gewaltentrennung bestand) weitgehend richterliche Funktionen aus. Gesetzebung gab es noch wenig oder gar keine; denn alles war Ge= wohnheitsrecht, im Gedächtnis der Männer und in Rechtssprichwörtern überliefert (Tac. Germ. Kap. 19). Auf die hochgerichtliche Funktion der Landsgemeinde weisen die bei den heutigen Landsgemeinden (in Appenzell A. Rh. auf dem Stuhl) aufgepflanzten großen alten Richt= schwerter (Zweihänder) hin. Weitere Landes= insignien sind heute außerdem noch das Landes=

115fist

es eiii

エデンゴ

siegel, Landesbanner, Stab und Landesbücher. Die einzelne Wahl fand dadurch ihren Abschluß, daß der Gewählte (speziell König und



Landsgemeinde in Appenzell.

(Phot. Caberell, Thalwil.)

Serzog) von einigen Männern auf den Schild erhoben und auf den Regierungsplatz getragen wurde. Daher der Ausdruck "auf den Schild erheben" (Tac. hist. 4, Kap. 15). Die modernen Landsgemeinden sind ebenfalls Wahlbehörde für die Wahl der Regierung, des Landammanns, der Obergerichte, sogar des Landweibels, des Landeswegmeisters (Glarus) und anderer kantonaler Organe. Als gesetzgebende Behörden entscheiden sie über die Revision der Verfassung, Annahme und Verwerfung von Gesetzen, über Staatsverträge, als oberste Verwaltungsbehörde über Staatsausgaben, die ein gewisses Maßüberschreiten, Genehmigung der Jahresrechnung, Erteilung des Landrechts (Bürgerrechts) u.a.m. (3. B. Appenzell A. Rh. Verf. Art. 42/43). Gerichtsbehörde ist die Landsgemeinde heute nirgends mehr. Die Verwaltungsfunktion ist in der Hauptsache der Regierung übertragen.

Die Landsgemeinde wurde schon in der Urzeit mit sakralen Akten, und zwar (wie die Gerichte) spätestens bei Sonnenuntergang geschlossen. Bon diesen hat sich der Landsgemeinde eid auf Verfassung und Gesetze bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Landsgemeinde wurden auch die alten Bundesbriefe jeweils beschworen, sogar schon der im Bundesbrief von 1291 ers

wähnte frühere Bund: "Zur Erneuerung des früheren, eidlich beschworenen Bundes wurde dieser Brief aufgesett," wie es in der Überssetung heißt. Es scheint sich schon in der Urzeit an die Gemeinde ein Landsgemeindes oder Ummannmahl angeschlossen zu haben, wobei auch dem Trunk tüchtig zugesprochen wurde, was Tacitus von den Germanen bekanntlich auch berichtet. Der Nachmittag des Landsgemeindessonntags ist ja heute noch allenthalben ein ziemslich bewegter.

So ist die Landsgemeinde für jeden Freund der Rechtsgeschichte und der reinen Demokratie ein Denkmal ersten Ranges, und es ist schon allein aus rechtshistorischen Gründen zu wünschen, daß sie sich trot gewisser Unzukömmlichseiten bei den einfachen Verhältnissen der Landssgemeindekantone auch künftig erhalten werde.

Aber speziell auch, weil in diesen Zeiten des kulturellen Niederganges die Demokratie von ausländischen Diktatoren und sogar von konfusen Schweizern angegriffen wird, müssen wir mit aller Entschiedenheit und aller Energie für die ungeschmälerte Erhaltung unserer jahrhunderte alten demokratischen Einrichtungen einstehen. "Was du ererbt von deinen Vätern, erwird es, um es zu besitzen!"